



FREISTAAT THÜRINGEN



Thüringer Ministerium für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Der Minister

TMBWK · Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die
Präsidentin des
Thüringer Landtags
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜRINGER LANDTAG

Kopie der Antwort an Fragesteller

Anfrage 1527

Drs. 51.3019

Geschäftszeichen
M/L 4/0016

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom
24. Mai 2011

Telefon/Bearbeiter
0361 3794 - 622

Datum
14. Juli 2011

Kleine Anfrage Nr. 1527 der Abgeordneten Berringer (DIE LINKE)
- Schulbesuch und schulische Versorgung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunft - Nachfrage zur Antwort des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Fragen 7 und 8 der Kleinen Anfrage 1145 der Abgeordneten Kanis (Drucksache 5/2488) -

Die Kleine Anfrage der Abgeordneten Berringer beantwortete ich namens der Landesregierung wie folgt:

Frage 1: Nach welchen Kriterien werden Kinder/Jugendliche mit Migrationshintergrund einer bestimmten Schulform zugewiesen (Einschulung in das Thüringer Bildungssystem), wenn keine Zeugnisse oder Referenzen aus dem Herkunftsland vorliegen?

Die Einschulung in das Thüringer Bildungssystem erfolgt altersgerecht. Liegen keine Nachweise über einen vorhergehenden Schulbesuch vor, so wird das Geburtsdatum als Grundlage genommen. Das Jahr, in dem das Kind am 1. August sechs Jahre alt war, wird als Einschulungsjahr für die erste Klasse angesehen. Entsprechend erfolgt die Einschulung in die Regelklassenstufe der nächstgelegenen Grundschule bzw. der Regelschule.
Nach Prüfung durch das Staatliche Schulamt erfolgen auch Einzelfallentscheidungen.

Frage 2: Welche in Thüringen erzielten Leistungen (über die Sprachstandseinschätzungen hinaus) finden bei bzw. kurz nach Ankunft der Kinder und Jugendlichen bei der Entscheidung über die Schulform Berücksichtigung, gibt es vorgesehene Tests oder Aufnahmeproofungen (über z. B. "Sprichst Du schon Deutsch?")

Dienstgebäude
Kontaktmöglichkeiten
Internet-Adresse
E-Mail-Adressen dienen im TMBWK

Werner-Seelenbinder-Straße 7, 99096 Erfurt
Telefon (Zentrale): 0361 379900, Fax: 0361 3459652, E-Mail: Poststelle@tmbwk.thueringen.de
www.thueringen.de/de/tmbwk
E-Mail-Adressen dienen im TMBWK nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

(http://www.thillm.de/thillm/service/publikation/annotation/annot_m at134html) hinaus)?

Nach einem Aufnahmegespräch mit der Schulleitung, dem Lehrer für den Förderunterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ), den Eltern und dem Schüler mit Migrationshintergrund wird das Kind/der Jugendliche zunächst der Regelklassenstufe zugewiesen. In den ersten Wochen erfolgt das Screening (vergleiche ThILLM-Heft 134 "Sprichst du schon deutsch?"). Dieses von Bayern übernommene und in Thüringen weiter entwickelte Verfahren ermöglicht neben der Beobachtung von Sprachkompetenz in verschiedenen Sprachtätigkeiten auch die von Personal- und Sozialkompetenz. Nach der Auswertung des Screenings werden, wenn nötig, entsprechende Fördermaßnahmen mit Beteiligung der Fachlehrer eingeleitet bzw. fortgesetzt.

Das Screening und die anschließenden Verfahren zur Dokumentation der Sprachentwicklung werden in Thüringen zur gezielten und individuellen Förderung eingesetzt, da punktuelle Sprachstandsmessung, die in einigen Bundesländern durchgeführt werden, immer nur eine Momentaufnahme liefern können.

Frage 3: Wer bzw. welche Einrichtung trifft die Entscheidung, ob ein Kind/Jugendlicher die Grundschule, die Förderschule, die Regelschule, das Gymnasium, eine Gesamtschule oder sonstige Schulformen bzw. eine berufsbildende Schule besuchen darf? Werden in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachte Kinder/Jugendliche ggf. bevorzugt in die Schule verwiesen, die sich am nächsten zur Gemeinschaftsunterkunft befindet?

Die Einschulung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache erfolgt in der Regel altersgerecht in die Grundschule oder Regelschule.

Entsprechend den gültigen rechtlichen Regelungen kann der Schüler oder die Schülerin auf Antrag auch in andere Schularten aufgenommen werden.

Nach Prüfung durch das Staatliche Schulamt erfolgen Einzelfallentscheidungen.

Kinder/Jugendliche, die in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, besuchen in der Regel die wohnortnahe Schule. Es gibt Ausnahmen, bei denen ein Schulbesuch in einer Schule erfolgt, die eine bessere Förderung und Betreuung ermöglicht.

Frage 4: Sind die hinzugezogenen SprachmittlerInnen ausgebildete Dolmetscher, Sprach- und KulturmittlerInnen etc., werden diese (von welchen Institutionen - Schulamt, Kultusministerium, ThILLM etc.) öffentlich bestellt bzw. honoriert? Welche Kriterien gibt es?

Die Hinzuziehung von externen Sprachmittlern erfolgt regional sehr unterschiedlich.

Sie erfolgt teils auf Vermittlung von Institutionen wie den Jugendmigrationsdiensten, dem Zentrum für Integration und Migration oder den Ausländerbehörden, teils über private Kontakte von Schulen und Familien. Meist sind die Sprachmittler ehrenamtlich tätig.

Frage 5: Wie werden die Schulen bzw. PädagogInnen und die Eltern und ggf. Schülerinnen und Schüler durch wen (z. B. externe Sprachmittler) in Bezug auf die mündliche und/oder schriftsprachliche Verständigung unterstützt?

Die Verständigung erfolgt in der Regel in deutscher Sprache, gelegentlich auch in einer gemeinsamen (Fremd-)Sprache wie Englisch, Französisch oder Russisch. Teilweise unterstützen externe Sprachmittler die Kommunikation.


Christoph Matschie